

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Osterhorn über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 66), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. November 2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Osterhorn über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26. Oktober 2005 erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde nach § 10 Abs. 2 handelt,

für den 1. Hund	120 EUR
für den 2. Hund	156 EUR
für jeden weiteren Hund	204 EUR

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Osterhorn, den

**Gemeinde Osterhorn
Der Bürgermeister**

L. S.

(Henning)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

der Gemeinde Osterhorn



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl, Schl.-H. Seite 57ff), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl, Schl.-H., Seite 564ff), in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Osterhorn über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung- vom 18.10.2005 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1, 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 10 Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) für den 1. Hund | 660,00 EURO |
| b) für den 2. Hund | 960,00 EURO |
| c) und für jeden weiteren Hund | 1.440,00 EURO |
- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Eigenschaften nach § 7 des Hundegesetzes für Schleswig-Holstein erfüllen und von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

§ 10 Absatz 6 und 7 entfallen.

§ 10 Absatz 8 wird § 10 Absatz 6

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen für die Gemeinde beim zuständigen Amt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 nach Ablauf des Monats. Wer einen Hund hält, der durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft wurde, hat dies binnen 14 Tagen nach Zugang der Einstufungsentscheidung anzugeben

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung , Steuerbefreiung oder die Einstufung als gefährlicher Hund fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

§ 15 erhält einen neuen Absatz 3 wie folgt:

(3) Die zuständige Behörde für die Feststellung eines gefährlichen Hundes ist befugt, den zuständigen Stellen für die Steuererhebung die Entscheidung über einen gefährlichen Hund und die Daten der Hunderhalterin oder des Hundehalters mitzuteilen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Osterhorn, 12.05.2017

gez.

Ralf Henning
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungsatzung der Gemeinde Osterhorn über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.03.2017 wird hiermit bekanntgemacht. Die Änderungsatzung liegt während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 1.12, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, öffentlich aus.

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher

Im Auftrag
gez. Lange